Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten: Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR**, **Linie 3**, mit der **Bahn**, **Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 11 16. März 2020 49. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zum Betretungsverbot von Einrichtungen nach dem PfleWoqG	77 - 79
2.	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zum Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern	80 – 82

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230 **Internet:** www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen





Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zum Betretungsverbot von Einrichtungen nach dem PfleWoqG

Auf Grund von § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung:

- Folgenden Personen wird der Zutritt zu Einrichtungen nach dem Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz - PfleWoqG - (Alten- und Pflegeheime, ambulant betreute Wohngemeinschaften, stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung) verboten:
 - 1.1. Personen, die Symptome einer infektiösen Atemwegserkrankung aufweisen
 - 1.2. Personen, die sich während der letzten zwei Wochen in vom Robert-Koch-Institut definierten Risikogebieten aufgehalten haben, auch wenn sie symptomfrei sind
 - 1.3. Personen, die Kontakt zu an dem neuen SARS-CoV-2 (Coronavirus) Infizierten und Erkrankten hatten, auch wenn sie nicht unter Quarantäne stehen

Hinweise:

Beschäftigte und Therapeuten, die sich während der letzten zwei Wochen in einem Risikogebiet aufgehalten haben, ohne zu 1) und 3) zu gehören, sollen die Einrichtung betreten dürfen, wenn sie einen Mund-Nase-Schutz tragen und streng auf persönliche Hygiene achten.

Die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Die Anordnung tritt mit Wirkung ab 14.03.2020, 12:00 Uhr, in Kraft und gilt bis einschließlich 19.04.2020.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern derzeit stark verbreitet. Auch im Landkreis Straubing-Bogen wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Das Betretungsverbot für die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Personen dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung des Erregers auf und innerhalb sensibler und stark gefährdeter Einrichtungen zu verhindern.

Laut Robert-Koch-Institut (RKI) sind hochkontagiöse Viruserkrankungen der Atemwege wie die durch den neuartigen SARS-CoV-2-Erreger verursachte COVID-19 besonders für ältere Menschen gefährlich. Insbesondere Bewohner von Altenheimen sind durch diese Erkrankung gefährdet, da bei einem großen Teil dieser Menschen die Immunabwehr geschwächt ist und viele von Ihnen auf engem Raum in einer Einrichtung leben, mit vielfältigen Kontakten zueinander. Eine mögliche Eintragungsquelle für Infektionen sind Besucher des Heims.

Die Erfahrungen in der Vergangenheit bei gehäuftem Auftreten von Viruserkrankungen durch Influenzaviren haben gezeigt, dass trotz entsprechender schriftlicher Hinweise der Heime dennoch erkrankte Besucher die Altenheime aufgesucht haben.

Angesichts der derzeitigen Situation mit bayernweit stark ansteigenden Infektionszahlen ist nach fachlicher Beurteilung durch das Gesundheitsamt ein Betretungsverbot im Rahmen einer Allgemeinverfügung für an vermutlich infektiösen Atemwegserkrankungen leidende Menschen und für Personen, die sich während der letzten zwei Wochen in vom Robert-Koch-Institut definierten Risikogebieten aufgehalten haben, auch wenn sie symptomfrei sind, für die Einrichtungen, die unter des PfleWoqG fallen, eine geeignete Maßnahme, um den Eintrag von Infektionskrankheiten von außen zu reduzieren.

Weiterhin soll durch die Maßnahme erreicht werden, dass sich nicht ein Personenkreis infiziert, der bezüglich des Krankheitsverlaufes stärker betroffen ist bzw. regelmäßig weitergehender stationärer Heilbehandlungen bedarf. Die Maßnahme dient damit auch der Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Betretungsverbot verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz) Rechnung zu tragen. Die Befristung bis einschließlich 19.04.2020 erfolgte aus Gründen der Verhältnismäßigkeit. Zu diesem Zeitpunkt wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden

Von einer Allgemeinverfügung wäre auch an infektiösen Atemwegserkrankungen leidendes Personal der Heime betroffen, welches für die Versorgung der Bewohner dann vorübergehend nicht mehr zur Verfügung stünde. Allerdings ist aus Sicht des Gesundheitsamtes das Risiko von Infektion und Weiterverbreitung durch dann erkrankte Heimbewohner und durch Besucher infiziertes Personal höher zu bewerten. Auch entsteht durch Erkrankungen der Bewohner ein deutlich erhöhter Betreuungsaufwand.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg Haidplatz 1 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (http://www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Laumer Landrat





Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zum Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern

Auf Grund von § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung:

- Auf dem Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen ist es untersagt, öffentliche und private Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern durchzuführen. Dies bezieht sich sowohl auf solche unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen.
- Die Anordnung tritt mit Wirkung ab 14.03.2020, 12:00 Uhr, in Kraft und gilt bis einschließlich 22.03.2020, 24:00 Uhr.
- Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG wird hingewiesen

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern derzeit stark verbreitet. In allen Regierungsbezirken wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt. Auch im Landkreis Straubing-Bogen und in angrenzenden Kommunen sind schon Krankheitsfälle festgestellt worden.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als100 Teilnehmern dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern ist davon auszugehen, dass die folgenden, eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigenden Sachverhalte in stärkerem Maße vorliegen als bei kleineren Veranstaltungen:

- räumliche Nähe der Teilnehmer
- Über die Landkreisgrenzen hinausgehende Auswirkungen auf die Verbreitung von COVID-19, da mehr Menschen aus Nachbarkommunen die Veranstaltung besuchen. Dies hat sowohl Auswirkungen auf einen möglichen Eintrag von Erkrankungen in das Landkreisgebiet als auch auf die Weiterverbreitung über die kommunale Grenze hinaus.
- Eine Kontaktpersonennachverfolgung und daraus folgende Containmentmaßnahmen sind für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird, nicht bzw. schlechter möglich. Dies gilt besonders dann, wenn - was nicht auszuschließen ist - bei einer höheren Fallzahl die derzeit praktizierte stringente Reaktion der beteiligten Behörden immer schwieriger zu gewährleisten sein wird.

Hygiene-Maßnahmen, die das Risiko einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 einschränken, können die Risiken bei solch großen Veranstaltungen nicht ausreichend senken (bspw. Inanspruchnahme der Sanitäreinrichtungen bei einer Größenordnung von mehr als 100 Teilnehmern).

Die Zulassung von Veranstaltungen unter gewissen Auflagen ist nicht gleich geeignet um den bezweckten Erfolg herbeizuführen und könnte damit die bestehende Gefahr der Weiterverbreitung des Virus nicht ausreichend eindämmen.

Auch hat die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen nicht zur Folge, dass ein Schutz für sämtliche Bevölkerungsschichten erreicht werden kann.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die zeitlich befristete Verbotsanordnung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz) Rechnung zu tragen.

Zu Ziffer 2:

Die Anordnung tritt am 14.03.2020, 12:00 Uhr, in Kraft. Aufgrund der Dringlichkeit der Anordnung war ein von Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG abweichender Tag für die Bekanntgabe zu bestimmen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 22.03.2020, 24:00 Uhr befristet. Rechtzeitig vor Ablauf wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zu Ziffer 3:

Die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg Haidplatz 1 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (http://www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Laumer Landrat